

**Satzung**  
**über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz NRW**  
**(KAG NRW) für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Hattingen vom**  
**28.06.2022 (Straßenausbaubeitragssatzung / ABS)**

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1995 (GV. NRW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 01. Dezember 2021 (GV. NRW S. 1346) und des § 8 Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW 1969 S. 712 / SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 1996 (GV. NRW S. 586) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattingen am 23. Juni 2022 die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Erhebung des Beitrages**

- (1) Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von Anlagen im Bereich von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Hattingen Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Soweit in dieser Satzung der Begriff Herstellung verwendet wird, fallen hierunter auch straßenbauliche Erneuerungsmaßnahmen im Sinne einer nochmaligen Herstellung.

**§ 2**  
**Umfang des beitragsfähigen Aufwandes**

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
  1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Anlagen benötigten Grundflächen,
  2. den Wert der von der Stadt Hattingen aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,
  3. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Fahrbahn mit Unterbau, Tragschichten und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen,
  4. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von
    - a) Radwegen,
    - b) Gehwegen,

- c) Beleuchtungseinrichtungen,
  - d) Entwässerungseinrichtungen,
  - e) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
  - f) Parkstreifen,
  - g) unselbständige Grünanlagen,
  - h) Mischflächen.
- (2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.
- (3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten
1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze
  2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.
- (4) Unberührt bleiben Vorschriften und Vereinbarungen über die Erstattung eines Mehraufwandes zur Erschließung von Grundstücken, die nach ihrer Zweckbestimmung, Lage oder Beschaffenheit einen außergewöhnlichen Aufwand erfordern.

### **§ 3** **Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes**

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

### **§ 4** **Anteil der Stadt Hattingen und der Beitragspflichtigen am Aufwand**

- (1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der
- a) auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt.
  - b) bei der Verteilung des Aufwandes nach §§ 5 ff, auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

- (2) Überschreiten Anlagen die nach Absatz 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Stadt Hattingen den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 2 hinausgeht.
- (3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Absatz 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Anlagen werden wie folgt festgesetzt:

bei (Straßenart)	anrechenbare Breiten		Anteil der Beitragspflichtigen
	in Kern-, Gewerbe- und Industrie- gebieten	in sonstigen Baugebieten u. innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile	
<u>1. Anliegerstraßen</u>			
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	80 v. H.
b) Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	nicht vorgesehen	80 v. H.
c) Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,50 m	80 v. H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	80 v. H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	80 v. H.
<u>2. Haupterschließungsstraßen</u>			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	60 v. H.
b) Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	60 v. H.
c) Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,50 m	80 v. H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	80 v. H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	80 v. H.
<u>3. Hauptverkehrsstraßen</u>			
a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	40 v. H.
b) Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	40 v. H.
c) Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,50 m	80 v. H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	80 v. H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	80 v. H.
<u>4. Hauptgeschäftsstraßen</u>			
a) Fahrbahn	7,50 m	7,50 m	70 v. H.
b) Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	70 v. H.
c) Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,50 m	80 v. H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	80 v. H.

e) Beleuchtung und  
Oberflächenentwässerung

-

-

80 v. H.

### 5. sonstige Fußgängerstraßen

einschließlich Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	3,00 m	3,00 m	80 v. H.
--	--------	--------	----------

### 6. unselbständige Grünanlagen

einschließlich Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	je 2,00 m	je 2,00 m	70 v. H.
--	-----------	-----------	----------

---

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

- (4) Die in Absatz 3 Ziffern 1 bis 5 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.
- (5) Für Fußgängergeschäftsstraßen und sonstige Fußgängerstraßen werden die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand für die anrechenbaren Breiten im Einzelfall festgesetzt.
- (6) Im Sinne der Absätze 3 und 5 gelten als
  1. Anliegerstraßen:  
Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwege mit Ihnen verbundenen Grundstücke dienen,
  2. Haupterschließungsstraßen:  
Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb vom im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind,
  3. Hauptverkehrsstraßen:  
Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen,
  4. Hauptgeschäftsstraßen:  
Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften oder Gaststätten im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt,
  5. Fußgängergeschäftsstraßen:  
Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breiten dem Fußgängerverkehr gewidmet sind, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anlieferverkehr möglich ist,

6. sonstige Fußgängerstraßen:  
Anliegerstraßen und Wohnwege, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgänger-  
verkehr dienen, auch wenn eine Nutzung für den Anliegerverkehr mit Kraftfahr-  
zeugen möglich ist.
  7. unselbständige Grünanlagen:  
Grünstreifen, die beispielsweise die Fahrbahn vom Gehweg oder Radweg  
trennen.
- (7) Die vorstehenden Bestimmungen (Absätze 3 bis 6) gelten für öffentliche Plätze und  
einseitig anbaubare Straßen und Wege entsprechend. Dabei sind die anrechen-  
baren Breiten für Radwege, Parkstreifen, Grünanlagen und Gehwege nach Absatz  
3 nur entlang der bebauten bzw. bebaubaren Grundstücke anzusetzen. Die  
anrechenbare Breite der Fahrbahn nach Absatz 3 ist bei einseitig anbaubaren  
Straßen und Wegen mit 2/3 zu berücksichtigen.
- (8) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-,  
Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Bauge-  
biet oder an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil und ergeben sich dabei nach  
Absatz 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Straße die  
größte Breite.
- (9) Für Anlagen oder deren Teilanlagen, die nicht in Abs. 3 erfasst sind (z.B. Fuß-  
gängerzone, Mischverkehrsfläche, kombinierte Geh-/Radweg) oder bei denen die  
festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensicht-  
lich nicht zutreffen, kann die Stadtverordnetenversammlung durch Satzung im  
Einzelfall die anrechenbare Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen bestimmen.

## **§ 5**

### **Verteilung des umlagefähigen Aufwandes**

- (1) Der nach den §§ 2 bis 4 ermittelte Aufwand wird auf die erschlossenen Grund-  
stücke nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der  
erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche im Sinne des Absatzes 1 gilt bei Grundstücken
  - a) innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes und
  - b) im Innenbereichdie Fläche, die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden  
kann oder genutzt wird.
- (3) Als Grundstücksfläche im Sinne des Absatzes 1 gilt bei baulich oder gewerblich  
nutzbaren Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungs-  
planes, die nicht insgesamt dem Innenbereich zuzuordnen sind,
  - a) die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze des Grundstücks und der Anlage  
und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie. Grundstücksteile, die

lediglich die wegemäßige Verbindung zur Anlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

- b) soweit die Grundstücke nicht an die Anlage angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Anlage zugewandt ist und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie.

Überschreitet die tatsächliche Nutzung den Abstand nach Abs. 3 Buchstabe a) oder Buchstabe b), so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

## **§ 6**

### **Berücksichtigung des Maßes der Nutzung**

- (1) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche vervielfacht mit
  - a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
  - b) 1,25 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
  - c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
  - d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit vier und fünf Vollgeschossen,
  - e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit sechs und mehr Vollgeschossen,
  - f) 0,5 bei Friedhöfen, Sportanlagen, Freibädern, Dauerkleingartenanlagen und privaten Grünanlagen.
  
- (2) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
  - a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse. Ist eine höhere Zahl von Vollgeschossen vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen.
  
  - b) Ist die höchstzulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse
    - in Gewerbe- und Industriegebieten die festgesetzte Höhe geteilt durch 3,5,
    - in sonstigen Gebieten die festgesetzte Höhe geteilt durch 3,0.

Ist die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten oder eine Überschreitung zugelassen, wird die Zahl der Vollgeschosse aus dieser Gebäudehöhe ermittelt. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
  
  - c) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Ist eine größere Baumasse vorhanden oder zugelassen, gilt als Zahl der Vollgeschosse diese Baumasse geteilt durch die Grundstücksfläche geteilt durch 3,5. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
  
- (3) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Bau-

massenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, sowie für Grundstücke, auf denen eine Bebauung nicht zulässig ist, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:

- a) Bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, wird je angefangene 3,50 m Höhe des Bauwerkes ein Vollgeschoss zugrunde gelegt; bei Sakralbauten (z. B. Kirchen) maximal 2 Vollgeschosse.
  - b) Bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
  - c) Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, werden zwei Vollgeschosse zugrundegelegt.
  - d) Bei Grundstücken, die nur mit Einrichtungen der Strom-, Gas- und Wasserversorgung, wie z. B. Trafo, Gasregler, Pumpstationen und Druckerhöhungsleitungen bebaut werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
  - e) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zugrundegelegt.
- (4) Untergeschosse, die keine Vollgeschosse sind, aber überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden, werden hinzugerechnet.

## **§ 7**

### **Berücksichtigung der Nutzungsart**

- (1) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in § 6 festgesetzten Faktoren
  - a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächigen Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung, Kongresse, Hafengebiet,
  - b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden ist,um 0,5 erhöht.
- (2) Bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise (z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- oder Schulgebäuden) genutzt werden, werden die in § 6 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht, wenn diese Nutzung nach Maßgabe der zulässigen Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

## **§ 8 Abschnitte von Anlagen**

- (1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Anlage kann der Aufwand selbständig ermittelt und erhoben werden.
- (2) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 4 Abs. 2 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.
- (3) Ergeben sich für mehrere Anlagen, die eine Einheit bilden nach § 4 Abs. 3, keine unterschiedlichen Breiten, so kann der Aufwand insgesamt ermittelt und erhoben werden.

## **§ 9 Kostenspaltung**

- (1) Der Beitrag kann selbständig und ohne Einhaltung der Reihenfolge erhoben werden für
  1. Grunderwerb,
  2. Freilegung,
  3. Fahrbahn,
  4. Radweg,
  5. Gehweg,
  6. Parkflächen,
  7. Beleuchtung,
  8. Oberflächenentwässerung,
  9. unselbständige Grünanlagen.

- (2) Der Abs. 1 gilt entsprechend für Abschnitte von Anlagen im Sinne des § 8.

## **§ 10 Vorausleistung und Ablösung**

- (1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags erheben.
- (2) Der Straßenbaubeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenausbaubeitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§ 11 Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der

- a) endgültigen Herstellung der Anlage
  - b) endgültigen Herstellung des Abschnittes gemäß § 8
  - c) Beendigung der Teilmaßnahme gemäß § 9.
- (2) Ist die Maßnahme mit Grunderwerb verbunden, so ist auch Merkmal der endgültigen Herstellung, dass die Grundstücke im Eigentum der Stadt übergegangen sind.

## **§ 12 Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes sind Gesamtschuldner.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 2 auf dem Erbbaurecht.

## **§ 13 Fälligkeit**

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Auf Antrag des Beitragspflichtigen kann der Beitrag gemäß § 8a Abs. 6 KAG in Raten gezahlt werden, wenn der Antrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe gestellt wird.

Die Höhe und Anzahl der beantragten Raten werden nach Begründung des Antragstellers auf ihre Angemessenheit hin geprüft.

## **§ 14 Entscheidung durch die Stadtverordnetenversammlung**

Die Entscheidung über die Abrechnung eines bestimmten Abschnittes einer Anlage, die einheitliche Abrechnung mehrerer Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, sowie über die Durchführung der Kostenspaltung wird auf die Stadtverordnetenversammlung übertragen.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.\* Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 07. Juni 1972 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 06.03.1981 tritt mit gleichem Tage außer Kraft.

\*(Bekanntmachung als Öffentliche Bekanntmachung Nr. 2022-020 vom 13.07.2022 auf [www.hattingen.de](http://www.hattingen.de), Rubrik: Rathaus)